(Erfdeint wochentlich breimal: Dienftag, Donnerftag und Camftag.

Bierteljährlicher Preisein der Expedition zu Pa berborn 10 Gys; für Ausswärtige portofrei

12 1/2 Sgs

Alle Poftamter nehmen Beftellungen barauf an.

Stadt und Land.

Infertionegebühren für die Zeile 1 Silbergr.

N: 115.

Paderborn, 25. September

Mebersicht.

Dentschland. Berlin (bas Jagdvolizeigeset; Plan bes Kriegsmi-nisters; Urlaubsgesuch bes Grafen Eulenburg; Hannover (ber Kohlentransport); Altona (Neuer Feldzug); Hamburg (Preß-und Clubgeset); Flensburg (bie Zerstörung ber Düppeler-Schan-zen); Aus Westpreußen (Räuberbanden); Stuttgart (Prosessor

zen); Aus Westpreußen (Räuberbanden); Stuttgart (Professor Welter); Wien (Conferenzen). Schweiz. (heinzen und Struve; Berschwörung.) Frankreich. Paris (neue Revolutionsaussicht; Note der griechischen Regierung an die Französische; Pater Bentura verdammt sein e

Regierung an vie Ftungofice, Putet Bentuta betoummt fein e Leichenrede). Ungarn. Besch (Gefangene: Kronjuvelen; Kronlander; Komorn). Türf ei. (Bosnische Revolution.) Italin. (Beschäftigung der französischen Truppen; Reise des Papstes; Anrede an den Clerus von Reapel.) — Vermischtes.

. Deutschland.

AZC Berlin, 21. Sept. Das langer erwartete Jagopolizei= Gefet ift ber Erften Rammer geftern von ber Regierung vorgelegt Es enthält 30 Paragraphen. Das Jagbrecht barf banach nur auf einem Flachenraum von menigftens 300 gufammenhangenden Morgen ausgeubt werben. Sat ein folder Flachenraum mehr als brei gemeinschaftliche Befther, fo ift bie eigene Ausübung bes Sagb= rechts nicht fammtlichen Mitbefigern geftattet, fondern fle muffen Diefelbe Einem bis höchftens Dreien unter fich geftatten, falls fie nicht bas Jagbrecht gang ruben, ober burch einen angestellten Sager ausüben laffen ober verpachten wollen. Gemeinden oder Korpora-tionen burfen bas Jagbrecht nur burch Berpachtung ober einen angeftellten Jager ausuben, fie fonnen jedoch nach freier lebereinfunft mehrere gange Gemeinbebegirfe ober einzelne Theile eines Gemeinbebezirfes mit einem andern Gemeindebegirf zu einem gemeinschaftli-den Jagbbezirf vereinigen; auch fteht es ihnen zu, mit Se-nehmigung bes Landraths aus dem Bezirf einer Gemeinde mehrere felbftftunbige Sagbbegirte gu bilben. Grunbftude, welche von einem, über 3000 Morgen großen Balbe, ber eine einzige Befitung bil= bet, eingeschloffen find, ohne 300 Morgen zu enthalten, werben bem gemeinschaftlichen Sagbbegirt ber Gemeinde entzogen, und ben Balbeigenthumern auf ihr Berlangen gegen eine nach bem Jagbertrage zu bemeffenbe Entschädigung pachtweise überlaffen. Die Befiger ber, einen Jagbbezirf bilbenben Grundftude, werben in allen Jagbangelegenheiten burch ben Gemeindevorftand vertreten. Diefer befoliegt, ob die Sagd ruben, oder fur Rechnung ber betheiligten Grundbefiger burch einen Jager befchoffen, ober verpachtet werben foll. 3m letteren Gall burfen Bachtvertrage nicht über 12 Jahre bauern. Die Sagdpachtgelber, refp. Ginnahmen burch einen Jager werben in Die Gemeinbetaffe gezahlt und nach Abzug ber Bermaltungefoften durch den Gemeinde:Borftand unter Die Befiger ber betreffenden Grundftude nach ben Berhaltniffen bes Flacheninhalts gegahlt. Die Berpachtung barf niemals an mehr als brei Berfonen gemeinschaftlich erfolgen und nur Inlander burfen als Jagb: pächter zugelassen werden. Jeder, der zur Ausübung der Jagd befugt ift, muß sich vom Landrath einen Jagdschein lösen und denfelben stets mitführen. Dafür wird ein Thaler pro Jahr entrichtet. Biervon find frei bie foniglichen Forftbebienten und biejenigen, welche von ben Jagbbefugten als Begleiter mitgenommen werben. Diefe Gelber werden aufgesammelt und bleibt vorbehalten, burch ein fpateres Befet bestimmen, ob und in welcher Beife biefelben gur Entschädigung berjenigen gu verwenden find, welche burch bas Befet vom 31. October bas Sagbrecht verloren haben. Berfonen, von benen eine Gefährbung ber öffentlichen Giderheit zu beforgen ift, wegen Jagdfrevel Beftraften, unter Bolizeiaufficht Stehenden 2c. darf ein Jagdichein gar nicht ertheilt werden. Wer die ihm zu-ftandige Jagdbefugniß ohne Jagdichein ausübt, verfällt für jede lebertretung in eine Gelbftrafe von 10 - 20 Thir. refp. verhalt=

nismäßige Gefängnifftrafe. Wer bie Jagb ohne Befugniß auf seinem Grundftude ausübt, wird wegen Jagdkontravention beftraft. Alle jagdpolizeilichen zur Zeit bes Gefetes vom 31. Oftober 1848 gultig gemefenen Borfchriften zum Schut bes Felbbaues, Erhal= tung bes Wildftanbes ic. treten wieder in Rraft, vorbehaltlich einer Revision berfelben nach Anhörung ber Provin-ziallandtage. Gbenso bleiben bie Gesete über Wilbbiebstahl ze. in Kraft. Die Untersuchung resp, Strafe wegen einer Jagdpolizel-übertretung erlischt jedoch in drei Monaten. Schließlich werden in Betreff der vielbestrittenen Frage der Wildschaden folgende Beftimmungen getroffen. Jeber fann burch Rlappern, Scheuchen, Baune, fleine ober gemeine Saushunde bas Bild von feinen Befitungen abhalten. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, wo Bilb-ichaben vorkommen, durfen bie Gemeindevorftande, auch wenn nur ein Jagobefiger Biberfpruch erhebt, Die Jago nicht ruben laffen. Wenn in ber Nahe milbreicher Forften belegene Grundftude gegen erhebliche Wildschäden durch die Jagdberechtigten nicht genügend gefdutt werben, fo fonnen bie Befiger vom Rreislandrath bie Be= nehmigung verlangen, fo lange erforberlich, bas übertretenbe Bilb auf jebe erlaubte Beife gu fangen ober gu tobten. Das Bilb muß aber gegen Erlegung bes üblichen Schiefgelbes bem Jagbberechtigten abgeliefert werben, mit Ausnahme ber eigentlichen Balbenklave, mo es bem Enflavenbefiger verbleibt. Gin gefeglicher Unfpruch auf Erfat des Bilbichabens findet nicht mehr ftatt. — Wenn bie beftehenden Jagdpachtkontrakte ber Bilbung ber obigen gemein= fcaftlichen Sagdbegirfe binderlich find, fo muffen fie, wenn Run= bigung zulaffig ift, fofort aufgefundigt werden; ift feine Rundi= gung vorbehalten, so fann die Ausführung der Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Jagdbezirke erft nach Ablauf folcher Rontrafte eintreten. - Alle entgegenftehenden Borfchriften werben aufgehoben.

Berlin, 21. Cept. 3m Rriegeminifterium ift jest ein Blan über Die Bereinigung des Militars ber fleinen norddeut-ichen Staaten, welche zu einer Konvention mit Preugen in Bezug auf eine Bereinigung ihrer Truppen mit ber preußischen Armee geneigt find, ober eine folche bereits abgefchloffen haben, entworfen worben. Die Durchführung ber Bereinigung, wie fie in jenem Plane projectirt wird, ift jedoch ohne Menderungen in ber gegen= wartigen Organisation ber preußischen Armee nicht möglich. Rriegeminifter foll einige ber biesfälligen Borfchlage Gr. Majeftat vorgelegt, für Diefelbe jedoch nicht ben gewünschten Unflang gefun= ben haben. Gr. v. Strotha foll indeß auf Annahme feiner Bor-

schläge ein befonderes Gewicht legen. In der Sitzung ber erften preufischen Rammer vom 14.

wurde folgendes Urlaubsgefuch des Grafen Gulenburg verlefen: "Em. Excelleng und eine hohe erfte Rammer bin ich genöthigt, um eine weitere Berlangerung bes mir ertheilten Urlaubs um vier Bochen gang ergebenft gu bitten. Es fonnen möglichermeife in meinen perfonlichen Berhaltniffen Umftanbe eintreten, welche mich behindern durften, meine hier über nommene Stellung zu Ende zu führen, und wunsiche ich bringend, fur biefen Fall meinen Beruf in der erften Rams mer nicht zu verlieren. 3ch hoffe, es in ben nachften vier Bochen überseben zu fonnen, ob mein befinitives Ausscheiben aus ber Ram: mer nothwendig wird, und bitte daher, mein erneuertes Urlaubs-gesuch zu genehmigen. Flensburg, ben 9. September 1849. (gez.) Graf Eulenburg, foniglich preußischer Commissar zur Landesverwaltung von Schleswig."

Wattung von Schreibig.
Sannover, 21. Sept. Die Berhandlungen ber preußischen Regierung mit ber hannoverschen Eisenbahnverwaltung über bie Herabsetzung der Kohlenfrachten sind jest zu folgendem Resultat gekommen: Die Fracht ift auf die Hälfte herabgesetzt worden. Die für ben Transport bestimmten Wagen find je mit 72 Centner Boll=